



Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V. Netzwerk Suchthilfe gGmbH

Beantragung einer Kostenzusage für die Einrichtung KESH über den zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger

Liebe KollegInnen,

im Zuge der Einführung des Hilfeplanverfahrens gemäß des Rundbriefes Nr.12/2003 und der personellen Veränderungen in den Zuständigkeiten des Landschaftsverbandes benötigen wir von den zuweisenden Beratungsstellen, Kontaktläden, Bewährungshilfen, Gesundheitsämtern, Justizvollzugsanstalten usw. einen geänderten **Antrag auf Kostenzusage** für unsere Einrichtung.

In einem ersten Informationsgespräch mit der Aufnahme der Einrichtung KESH möchten wir uns gemeinsam mit dem/der betreffenden KlientIn und evtl. einem/einer MitarbeiterIn der betreuenden Einrichtung beraten, ob eine Aufnahme in unserer Einrichtung die geeignete Maßnahme ist. Diese **Informationsgespräche** finden immer **donnerstags in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr** in unserer Einrichtung statt.

Aus den Unterlagen, die beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder Landschaftsverband Rheinland für eine Erteilung der Kostenzusage eingereicht werden, muss deutlich hervorgehen, warum die KlientIn in einer stationären Einrichtung untergebracht werden muss. Desweiteren soll erläutert werden, warum weder teilstationäre noch ambulante Hilfen ausreichend sind bzw. warum andere therapeutische Maßnahmen z.B. in einer Fachklinik für Suchtkranke zurzeit für die KlientIn nicht möglich sind.

Der **Antrag auf Kostenzusage** wird beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder bei jedem anderen zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger gestellt.

Der Antrag auf Kostenübernahme muss im Einzelnen immer folgendes beinhalten:

- ☐ Es müssen sämtliche Vorlagen für das **individuelle Hilfeplanverfahren** des Landschaftsverbandes ausgefüllt werden, die über das Internet einzusehen sind (siehe auch www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de):
 - Erhebungsbogen I
 - Persönliche Stellungnahme zur Gewährung von Hilfen in einer betreuten Wohnform (Bogen II)
 - Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

- ☐ **Fachärztliche Stellungnahme**, auch diese mit „Negativabgrenzung“ (also, warum nicht Entgiftung, Entwöhnung oder Nachsorge). Diese Stellungnahme kann vom substituierenden Arzt ausgestellt werden und ist KEIN ärztliches Gutachten! Aus dieser Stellungnahme müssen sämtliche Diagnosen der KlientIn hervorgehen und der Facharzt soll aus medizinischer Sicht den Bedarf der KlientIn beurteilen.



Arbeitskreis für Jugendhilfe e.V. Netzwerk Suchthilfe gGmbH

- ☐ **Formloser Sozialbericht** mit Augenmerk auf die besondere individuelle Problematik, die eine Aufnahme bei uns erforderlich macht und einer „Negativabgrenzung“ gegenüber anderen Einrichtungen des Drogenhilfesystems (ambulant oder teilstationär).

Wenn diese Unterlagen dem Landschaftsverband vorliegen, wird von dort zu einem Hilfeplangespräch eingeladen, bei dem über die Kostenzusage entschieden wird. Eine Aufnahme in unserer Einrichtung kann aber bereits vorab erfolgen, sofern ein Platz frei sein sollte.

Vom Landschaftsverband Rheinland benötigen wir vor Aufnahme eine schriftliche Bestätigung, dass sie grundsätzlich die Kosten für die Unterbringung des/der KlientIn übernehmen werden. An dem Hilfeplangespräch nehmen der/die KlientIn und auf Wunsch sein/ihre BezugsbetreuerIn aus unserer Einrichtung persönlich teil.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Evelyn Wodynski
Leiterin der Einrichtung KESH